

Zeitschrift:	Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)
Band:	96 (1998)
Heft:	4
Artikel:	Auszug aus dem Jahresbericht 1997 der Abteilung Strukturverbesserungen (ASV) des Bundesamtes für Landwirtschaft
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-235427

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszug aus dem Jahresbericht 1997 der Abteilung Strukturverbesserungen (ASV) des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW)

Gesamtmeiliorationen, Wegebauten und Hochbauten waren wie in den vorangegangenen Jahren die wichtigsten vom Bund unterstützten Massnahmen bei den Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft. Die Bundesbeiträge für Projekte von einzelnen Landwirten und Genossenschaften im landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbau betrugen 1997 rund 82 Millionen Franken und kamen zu 80 Prozent der voralpinen Hügelzone und dem Berggebiet zugute. Die Investitionskredite wurden schwergewichtig für landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude eingesetzt. Für Investitionsdarlehen sind 4,9 Millionen Franken neue Bundesmittel zur Verfügung gestellt worden, die von den Kantonen zusammen mit den Rückzahlungen der Kreditnehmer für längerfristige Darlehen im Betrage von 181 Millionen Franken verwendet wurden.

Les améliorations intégrales, la construction de chemins et les constructions rurales ont représenté, comme les années précédentes, les mesures agricoles principales subventionnées par la Confédération. Les contributions destinées au financement d'améliorations structurelles et de constructions rurales réalisées par des agriculteurs et des syndicats ont atteint 82 millions de francs en 1997. La zone préalpine des collines et la région de montagne en ont bénéficié à raison de 80 pour cent. Les crédits d'investissements ont été accordés en premier lieu pour des bâtiments ruraux. S'agissant des crédits d'investissements, la Confédération a versé 4,9 millions de francs dans un fonds de roulement mis à disposition des cantons. Ce montant, ajouté aux sommes remboursées par les bénéficiaires de crédits, leur a permis d'accorder aux agriculteurs des prêts à long terme de 181 millions de francs au total.

Com'è stato il caso negli anni scorsi, le misure principali sussidiate dalla Confederazione in vista del miglioramento delle strutture nell'agricoltura consistono nelle migliorie integrali, nella costruzione di strade agricole e di edifici rurali. I sussidi federali a favore di progetti concernenti opere di miglioria e costruzioni rurali realizzati da agricoltori e consorzi ammontavano nel 1997 a circa 82 milioni di franchi e sono stati versati in misura dell'80 per cento nella zona prealpina collinare e nella regione di montagna. I crediti d'investimento sono stati concessi in primo luogo per opere nel settore edile rurale. Nel quadro dei mutui d'investimento sono stati messi a disposizione nuovi fondi federali per un importo di 4,9 milioni di franchi destinati ai cantoni, unitamente alle somme rimborsate dai debitori, al finanziamento di mutui a lungo termine nell'agricoltura per un ammontare di 181 milioni di franchi.

BLW: Abteilung Strukturverbesserungen

Einführung

Ein wichtiges Anliegen der Agrarpolitik war und ist die Verbesserung der Produktionsgrundlagen und der Lebensverhältnisse

der bäuerlichen Bevölkerung sowie die Erhaltung der dezentralen Besiedlung im Berggebiet. Diese Grundsätze stehen für die Abteilung Strukturverbesserungen (ASV) bei der Beurteilung und Begleitung der Projekte für Investitionshilfen (Beiträge, Investitionskredite, Betriebshilfedarle-

hen) im Zentrum. Neben den Zielen der Landwirtschaft werden diejenigen der Raumplanung und des Natur- und Landschaftsschutzes als gleichberechtigte Anliegen anerkannt.

Bei der Sektion Bodenverbesserung standen Projekte für Gesamtmeiliorationen, Erschliessung von ganzjährig bewohnten Höfen und Wasserversorgungen im Vordergrund. Die Gesamtmeiliorationen wurden in einigen Fällen durch öffentliche Werke wie Nationalstrassen oder Bahn 2000 ausgelöst. Die Wasserversorgungen werden für die Bereitstellung von einwandfreiem Trink- und Brauchwasser und für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten zu qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln, insbesondere von Milchprodukten, neu erstellt oder verbessert. Damit werden die Anforderungen der Lebensmittelverordnung (LMV vom 1. März 1995) und die Exportbedingungen für die landwirtschaftlichen Produkte erfüllt.

In den Sektionen Hochbauten und Agrarkredit lösten der Wunsch nach einer rationalen Verkehrsmilchproduktion (gemeinschaftliche Wirtschaftsgebäude) sowie Anpassungen an das Tierschutzgesetz, an das Gewässerschutzgesetz und an die vom Bund geförderten Tierhaltungsprogramme viele mit Bundesmitteln unterstützte Bauvorhaben aus. Laut der landwirtschaftlichen Betriebszählung aus dem Jahre 1996 werden bereits 15% der Kühe oder ein Drittel des gesamten Rindviehbestandes in Laufställen gehalten. Obwohl Laufställe gegenüber Anbindeställen bis zu einem Drittel mehr Fläche beanspruchen, sind die Gesamtkosten wegen der einfacheren Bauart (unisolerte, z.T. offene Gebäude) kaum höher.

Investitionshilfen an Meliorationsprojekte

Beiträge

Im Jahre 1997 standen für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten 82,15 Mio. Franken zur Verfügung, was gegenüber den beiden Vor-

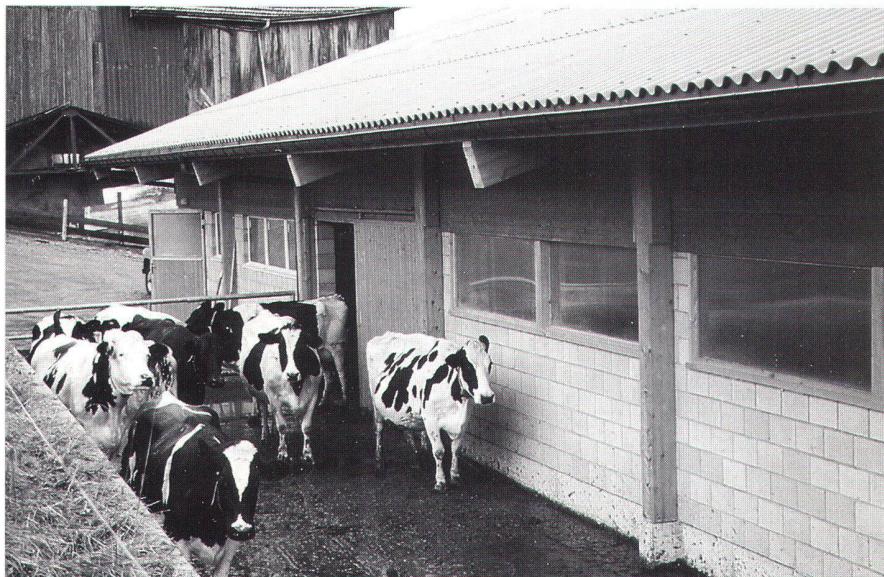


Abb. 1: Pro Kuh sind 2,5 m² unüberdeckter Aussenbereich erforderlich für die Erfüllung der Vorschriften der kontrollierten Freilandhaltung (KF) und der besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme (BTS), sofern sich das Tier auch im Stall genügend frei bewegen kann. (Foto: P. Klaus, ASV).

jahren eine Herabsetzung von 2,5 Mio. Franken bedeutet. Die ASV genehmigte neue Projekte mit Bundesbeiträgen von insgesamt 78,8 Mio. Franken. Die Kostensumme der Bundesbeiträge der genehmigten Projekte ist nicht identisch mit der Budgetrubrik «Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten», da die Zusicherung eines Beitrages und dessen Auszahlung nur ausnahmsweise im gleichen Jahr erfolgen.

Im Vergleich zu den letzten Jahren zeigen sich 1997 nur kleine Veränderungen bei der Unterstützung der einzelnen Bodenverbesserungsarten und dem landwirtschaftlichen Hochbau. Generell hat eine leichte Verlagerung von Tiefbauprojekten zu Hochbauprojekten stattgefunden, teilweise bedingt durch den Anstieg der Gesuche für Düngeranlagen. Die Bundesbeiträge für Gesamtmeiliorationen und Wasserversorgungen haben auf Kosten der übrigen Tiefbauprojekte etwas zugenommen. Die laufenden Projekte genossen wie in den Vorjahren gegenüber den neuen Projekten Vorrang. Insgesamt wurden 1090 Subventionsgesuche von den Kantonen eingereicht, wovon je die Hälfte im Tiefbau und im Hochbau.

Investitionskredite

Die Investitionskredite werden in Form von zinslosen, rückzahlbaren Darlehen an natürliche und juristische Personen gewährt. Vorausgesetzt wird die Selbstbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes als Eigentümer oder Pächter. Die Massnahme muss notwendig und tragbar sein, agrarpolitisch erwünscht und ökologisch ausgewogen sein.

Die Darlehen sind spätestens nach 25 Jahren zu tilgen. Mit dem Ziel, die Landwirtschaft zu entschulden, sind auch die anderen Kredite angemessen zurückzuzahlen. Die durchschnittliche Tilgungsdauer der 1997 gewährten Darlehen beträgt bei den natürlichen Personen rund 14 Jahre.

Landwirte erhalten Kredite hauptsächlich für Investitionen in landwirtschaftliche Gebäude (Neu-, Umbauten und Kauf), Betriebsübernahmen sowie für den Kauf des Pächterkapitals (= totes und lebendes Inventar). Bei den Gebäudeinvestitionen wurden rund 2/3 der Investitionskredite für Ökonomiegebäude (Neu- und Umbauten) eingesetzt. Dabei sind auch überbetriebliche Lösungen wie Gemeinschaftsställe und Betriebszweiggemeinschaften von Bedeutung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch juristische Personen (Alpgenossenschaften, Käsereigenossenschaften, Korporationen etc.) Investitionskredite, insbesondere für Bodenverbesserungen, Gemeinschaftseinrichtungen und für den Ankauf von Maschinen, erhalten. Im Berggebiet können kurzfristige Überbrückungskredite, sogenannte Baukredite mit einer Laufzeit von 1 bis 2 Jahren, gewährt werden.

Den Kantonen werden jährlich neue Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Diese werden zusammen mit den Rückzahlungen der Kreditnehmer durch die zuständige kantonale Stelle für die Gewährung neuer Darlehen an die Landwirte eingesetzt.

Kreditentscheide der Kantone, welche einen bestimmten Betrag übersteigen, sind dem Bundesamt zur Wahrung des Einspruchsrechtes zu unterbreiten.

Interessante Projekte

Auch im Jahr 1997 wurde den ökonomischen und ökologischen Anliegen im landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbau auf kantonaler Ebene und auf Stufe Bund Rechnung getragen. Zwei Beispiele, die mit Investitionshilfen des Bundes unterstützt wurden, sollen dies illustrieren.

Umfassende Alperschliessung Chäseren, Gemeinden Ober- und Unteriberg SZ



Landeskarte 1:25 000 Blatt Nr. 1152
Mittlere Meereshöhe: 1600 m.ü.M.

Das Alpgebiet Chäseren ist mit ca. 550 Hektaren Weidefläche und 20 Alpeinheiten mit über 550 Stössen eines der grössten zusammenhängenden Alpgebiete

des Kantons Schwyz. Alpweiden und Wald sind Eigentum der Oberallmeindkorporation, die Alpgebäude befinden sich in Privateigentum. Bis zu Beginn der Neunzigerjahre war das gesamte ca. 5 km lange und 1 km breite Gebiet mit einem einfachen Alpweg ab Weglossen (Talstation der Hoch-Ybrig-Bahnen) bis Ober Gruebi und von da an mit einem abbruchreifen Materialseil bis Druesberg-hütte erschlossen. Die einzelnen, weit verstreuten Alpen waren nur zu Fuss mit zum Teil langen Anmärschen erreichbar. Die meisten Alpen bilden einen existenziellen Bestandteil der Landwirtschaftsbetriebe aus der Region Ybrig. Die fehlende Erschliessung erschwerte nicht nur die dringend nötigen Sanierungen an den privaten Gebäuden, sondern behinderte auch stark eine rationelle Betriebs-führung. Im Jahre 1988 erarbeitete das kantonale Meliorationsamt Schwyz ein umfassendes Vorprojekt für eine Gesamt-erschliessung mit Kosten von 3,2 Mio. Franken für 12 km Alpwege, wovon knapp die Hälfte mit Belag.

Aufgrund einer gemeinsamen Begehung mit Alpexperten und kantonalen Naturschutzvertretern wurden die konzeptio-nelle Zweckmässigkeit des Vorhabens beurteilt sowie die Randbedingungen und Auflagen an die Projektierung fest-gelegt:

- Beibehaltung der dezentralen Bewirt-schaftung mit den privaten Sennten
- Erschliessungskonzept mit Basisweg bis Stäfelhöhi unter Benutzung des bis-herigen Weges bis Ober Gruebi und anschliessende Detailerschliessung mit einfachen Alpwegen
- Als Grundlage für die Projektierung der Sekundärerschliessungen wurde ein alpwirtschaftliches Nutzungskonzept erstellt, das neben der Nutzungseignung auch schützenswerte Biotope und Naturelemente (Dolinen), Pflanzen- und Wildschutzbelaenge (Birkwild) sowie die militärische Nutzung berück-sichtigt
- Reduktion der Baukosten nach dem Prinzip des nach aussen hin abneh-menden Ausbau-standards mit minima-ler Materialzufuhr

- Zweiteilung des Gesamtprojektes in einen Teil Basisweg und einen Teil Detailerschliessungen, um den unbe-strittenen Basisweg unverzüglich in Angriff nehmen zu können.

Die Grundsatzverfügung des Bundes wurde gemäss bestehender Praxis im Bun-desblatt publiziert, vorerst jedoch nur für den ersten Teil «Basisweg». Innert Be-schwerdefrist hat sich der Schweizerische Bund für Naturschutz (SBN, heute Pro Na-tura) mit Bemerkungen gemeldet und auf die Eingriffe in einem ökologisch sehr sen-siblen Gebiet hingewiesen. Mit der Er-kenntnis, dass die Gesamtsicht erhalten blieb und die Schutzanliegen auf dem Konsensweg erfolgreich umgesetzt wer-ten konnten, hat der SBN von einer Be-schwerde abgesehen. In der Folge hat der Kanton von sich aus die kantonale und gesamtschweizerischen Schutz-organisationen in den Planungsvorgang einbezogen. Diese Offenheit hat es er-laubt, bei den Organisationen das Ver-ständnis für die Probleme der Alper-schliessung zu fördern. Durch die Zusam-menarbeit aller Beteiligten konnten allseits akzeptierte Lösungen und Auf-lagen gefunden werden, die sich erst noch kostengünstig auswirkten, so z.B.:

- Weideplanung mit Düngebeschrän-kungen und Bestossungslimiten sowie Klärschlammverbot (in den Statuten verankert)
- Fahrverbot mit Barriere (von der Regie-rung verfügt)
- Verzicht auf einen Belagseinbau auf dem bestehenden Kiesweg im Chäse-renwald, statt dessen bombierter Kies-weg mit Seitengraben
- Neubaustrecke des Basisweges ab Oberi Gruebi (ohne Holzabfuhr), bis 17% steil und mit Belagsspuren (Eins-paren von drei Wendeplatten)
- Verzicht auf die Erschliessung einer klei-nen und abgelegenen Alp quer durch ein Pflanzen- und Birkwildschutzgebiet (Genossenschaftsbeschluss)
- Umfahren der schützenswerten Natur-objekte und Biotope bei der Sekundär-erschliessung (Konfliktbereinigungs-plan)
- Sekundärerschliessung mit bombierten

Kies- und Rasenspurwegen mit Gefälle bis 18%, in Ausnahmefällen bis 20%.

Das erforderliche Koffer- und Befesti-gungsmaterial wurde durchwegs aus dem Vortrieb gewonnen und mittels einer mobilen Brechanlage aufbereitet oder di-rekt mit dem traktorgezogenen Brecher (Kirpy) an Ort verarbeitet. Das Material ist dabei vorgängig mit dem Bagger verteilt und nach dem Brechvorgang mit einem bombierten Planierschild verteilt worden. Diese Eigenkonstruktion eines innovati-ven Kleinunternehmers ersparte viel Zeit und Material. Zur Erstellung der Belags-spuren auf dem bis 17% steilen Neubau-stück sind Trottoirbaumaschinen einge-setzt worden.

Der Wegebau ist im Herbst 1996 been-det worden. Dank Optimierungen in Linienführung und Baumethoden ist die Gesamterschliessung mit ca. 11 km Wegen und Kosten von knapp 2.5 Mio. Franken realisiert worden. Dabei sind fol-gende mittlere Laufmeterkosten entstan-den:

- Ausbau des Basisweges (lastwagenbe-fahrbarer Kiesweg, mit Holzabfuhr): Fr. 230.–/m



Abb. 2: In ein bis zwei Durchgängen bereitet der traktorgezogene Kirpy das Koffermaterial aus dem Vortrieb an Ort auf. (Foto: F. Walder, Kt. Melio-rationamt SZ).

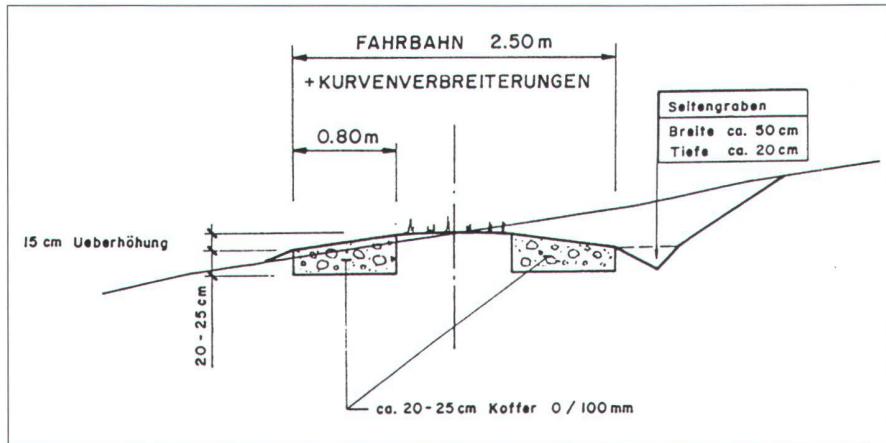


Abb. 3: Spurweg. Normalprofil 1 : 50.

- Neubau Basisweg (lastwagenbefahrbarer Belagspurweg, ohne Holzabfuhr): Fr. 365.-/m

- einfache Alpwege in Kies: Fr. 200.-/m; für Teilstücke in einfachem Gelände mit Einsatz des Kirby sind reine Baukosten unter Fr. 100.-/m erzielt worden, mit Tagesleistungen bis zu 500 m für die bombierte Kiesschicht.

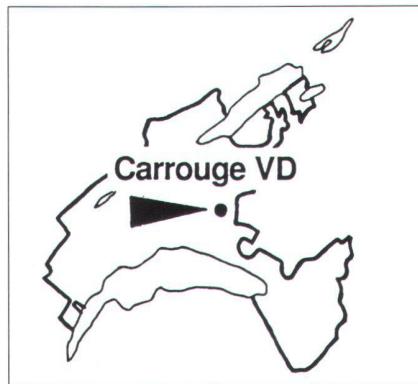
Nach mehreren Betriebsjahren, Schneeschmelzen und Unwettern können folgende Schlüsse gezogen werden:

- der bombierte Kiesweg wie auch die Belagsstreifen auf der Basisstrecke haben sich bewährt
- das Kiesmaterial für den Mittelstreifen muss sorgfältig aufbereitet und eingebracht werden; zur Zeit bilden lose Kieselsteine auf den Belagsstreifen einen Gefahrenherd für die zweiradmotorisierten Äpler
- die Seitengräben müssen in Abhängigkeit vom Gefälle mit groben Blöcken gesichert werden und sind alle 60 bis 100 Meter über Durchlässe zu entlasten
- in Bereichen mit intensivem Weidegang müssen die Mittelstreifen zu Beginn regelmäßig gepflegt werden, bis sie genügend eingewachsen sind
- trotz des überdurchschnittlichen Längsgefälles sind die Unterhaltsaufwendungen dank sorgfältiger Ausführung und gezielter Nachbesserung gering.

Das Projekt hat gezeigt, dass kostengünstige und landschaftsschonende Alpenschliessungen auch in ökologisch sensiblen Bereichen oberhalb der Waldgrenze

mit einem optimalen Erschliessungseffekt realisiert werden können.

Gemeinschaftsstall,
Gemeinde Carrouge VD



District d'Oron
Landeskarte 1:25 000 Nr. 1223

Landwirte eines kleinen oder mittleren Betriebes finden oft keine finanziell tragbare Lösung für grössere Gebäudeinvestitionen. Sie suchen deshalb nach anderen Bewirtschaftungsformen, welche ihnen ermöglichen, ihre Produktionsfaktoren optimaler einzusetzen, d.h. die Produktionskosten zu senken, um im neuen agrarpolitischen Umfeld bestehen zu können.

Bei sechs Bauern in der Gemeinde Carrouge musste sich etwas verändern, wenn ihre Betriebe eine Zukunft haben sollten. Alle stiessen an eine Grenze, die sie alleine nicht überschreiten konnten, sei dies aus finanziellen Gründen, wegen

den grossen baulichen Investitionen, um die Tier- und Gewässerschutznormen zu erfüllen oder wegen der Notwendigkeit, die Angestelltenkosten zu reduzieren. Seit längerer Zeit betrieben die sechs Bauern bereits eine Maschinengemeinschaft und arbeiteten insbesondere im Ackerbau eng zusammen. So entschlossen sie sich, ihre Milchproduktion von rund 475 000 kg in einem neuen Gemeinschaftsstall zusammenzulegen und ihre 85 Kühe in einem 16-plätzigen Melkkarussell zu melken.

Das Besondere in Carrouge ist, neben der ungewöhnlichen Dimension, die Kombination von Gemeinschaft und Unabhängigkeit. Die sechs Bauern haben eine einfache Gesellschaft gegründet und den Gemeinschaftsstall im Baurecht erstellt. Jeder einzelne Gesellschafter ist zu einem Sechstel beteiligt. Auf eine Beteiligung nach Kontingent wurde wegen möglichen Kontingentsänderungen bewusst verzichtet.

Abgesehen vom Gemeinschaftsstall sind die sechs Bauern aber vollständig unabhängig. Jeder bleibt Besitzer seiner Kuh und entscheidet selber über den Zu- und Verkauf von Tieren, die Wahl des Stieres, die Behandlung bei Krankheiten und die Verwendung der Kälber. Auch die individuelle Mitgliedschaft im Viehzuchtverband ist trotz des Rassengemischs von Red Holstein und Brown Swiss in der Herde kein Problem.

Am 10. Juni 1996 wurde mit dem Bau des neuen Gemeinschaftsstalles begonnen. Bereits 6 Monate später konnten die Kühe im neuen Stall, welcher die Anforderungen der kontrollierten Freilandhaltung (KF) und der besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme (BTS) erfüllt, gemolken werden.

Im neuen Stall werden nur die Strohgrossballen und die Futterrüben gelagert. Das Dürrfutter wird wie bisher in den bestehenden Infrastrukturen auf den Heimberrieben eingebbracht. Die Aufzuchtrinder halten die Gesellschafter weiterhin auf ihren Betrieben und nutzen so die alten Stallkapazitäten. Im Winter fährt ein Landwirt jeweils Heu und Emd für einen Wochenbedarf aller Milchkühe ins Tenn des neuen Stalles. Ein detaillierter Arbeits-

plan nach Kontingentsanteil verteilt pro Monat die Arbeit fürs Melken und Füttern sowie für den letzten Stallrundgang. Die Zeiteinsparung ist offensichtlich: wo früher jeder der sechs Bauern täglich zweimal Stallarbeiten erledigen musste, reichen heute drei Bauern für alle Tiere aus. Mit dem 16-plätzigen Melkkarussell benötigt ein Mann eine Stunde, um 80 Kühe zu melken. Der Eigentümer des kleinsten Betriebes erledigt fast immer die Stallarbeiten und wird dafür von den anderen fünf entschädigt. Trotz der kleinen Betriebsstruktur erwirtschaftet er so ein grösseres Einkommen.

Der Futterbedarf und der entsprechende Arbeitsaufwand werden ebenfalls nach den Kontingenzen verteilt. Milchmenge und Kraftfutterverzehr jeder Kuh werden automatisch vom Computer gespeichert und nach effektivem Aufwand und Ertrag abgerechnet. Am Ende jedes Monats wird die Menge abgelieferter Käsereimilch gemäss den Computerdaten für die gemolkene Milch auf die sechs Bauern verteilt.

Entscheidend für die reibungslose Zusammenarbeit ist der Gemeinschaftsgeist und erst in zweiter Linie die Computertechnik und die gute Organisation. Die Vorteile der Gemeinschaft haben alle sechs Bauern enorm entlastet; die gewonnene Zeit wollen sie für neue Aktivitäten einsetzen.

Beschwerdefälle, Gerichtsentscheide

Beschwerdefälle gegen Verfügungen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) oder der Abteilung Strukturverbesserungen (ASV) in Sachen Bundesbeiträge für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten wurden im Jahr 1997 keine eingereicht und auch keine entschieden. Der vermehrte Einbezug der Umweltanliegen bereits in der Startphase der Projektierung ist heute eine Selbstverständlichkeit. Die verstärkte Zusammenarbeit bei sensiblen Projekten mit den zuständigen Ämtern von Bund und Kantonen zeigt Wirkung.

Das Schweizerische Bundesgericht erliess

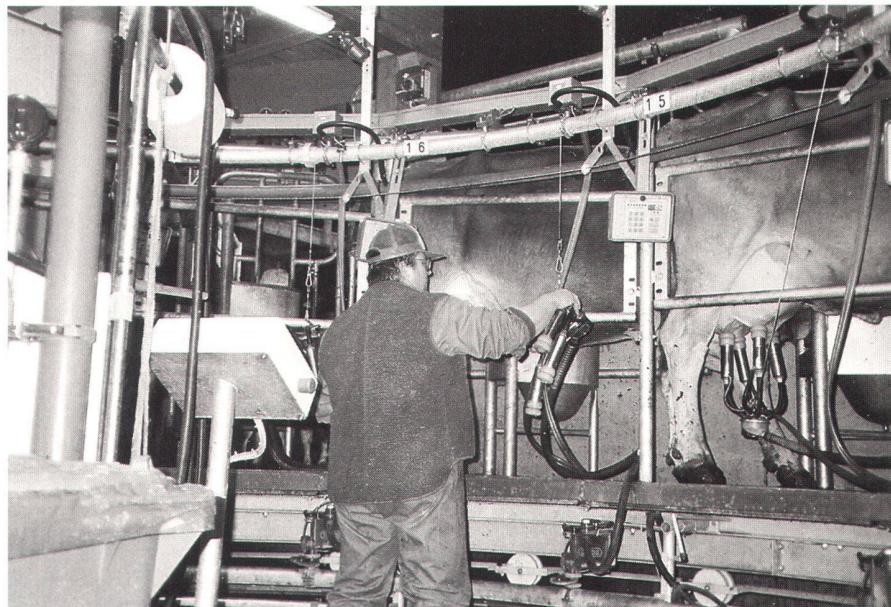


Abb. 4: Gemeinschaftsstall in Carrouge: Entscheidend für die reibungslose Zusammenarbeit der sechs Bauern ist der Gemeinschaftsgeist und erst in zweiter Linie die Computertechnik und die gute Organisation. Mit dem 16-plätzigen Melkkarussell benötigt ein Mann eine Stunde, um 80 Kühe zu melken.

im Berichtsjahr einen Entscheid, der für die Grundsätze der Neuzuteilung in einer Gesamtmeilioration von Bedeutung ist und die bisherige Praxis erneut bestätigt:

Felderregulierung Rickenbach BL: Auflage des Neuzuteilungsentwurfes Feld (BGE 1P.273/1997/err)

In der Felderregulierung Rickenbach werden einem Eigentümer, der als Hauptgewerbe die Haltung und Aufzucht von Pferden betreibt, sein alter Bestand von acht Parzellen arrondiert um seine Hausparzelle zugeteilt. Der Eigentümer erhebt Einsprache gegen diese Zuteilung mit der Begründung, dass ein Teil des zur Hausparzelle zugeschlagenen Landes in einem Feuchtgebiet liege, das bei der Bonitierung überbewertet worden sei und das nur beschränkt landwirtschaftlich genutzt werden könne.

Die kantonale Expertenkommission für Meliorationen überweist infolge gescheiterter Einigungsverhandlungen die Sache dem Regierungsrat. Dieser stellt fest, dass die Gemeinde im Feuchtgebiet ein Biotop errichten wolle und die Zuweisung solcher Grundstücke für einen ertragsorientier

ierten Betrieb nicht zumutbar sei. Dem Beschwerdeführer sei eine Parzelle in einer Entfernung von 750 m von seiner Hausparzelle zuzuteilen, wo sich bereits ein Teil seines alten Bestandes befände. Gegen diesen Entscheid erhebt der betroffene Eigentümer Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit der Begründung, dass sich das neu zugeteilte Land für die Beweidung mit Pferden nicht eigne, da das Gebiet vom Hof nicht einsehbar sei und sich dort eine Quellschutzone befände, welche eine Errichtung eines Pferdeunterstandes verunmögliche.

Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab mit der Begründung, dass das Realersatzprinzip sowohl wert- als auch flächenmässig gewahrt worden sei. Zudem sei das neu zugeteilte Land in der abgelegenen Zone bereits grösstenteils im Eigentum des Beschwerdeführers gewesen. Eine Änderung der Bewirtschaftungsweise sei nicht notwendig. Die vom Beschwerdeführer gewünschte Zuteilung in Hofnähe würde die Ansprüche des Nachbarn verletzen. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes erheb der betroffene Eigentümer beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde wegen Ver-

letzung von Artikel 4 der Bundesverfassung (Art. 4 BV: Willkür und ungleiche Behandlung).

Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Willkürlich wäre eine Neuzuteilung nur dann, wenn sich diese schlechthin nicht rechtfertigen liesse und die gesetzlichen Vorschriften oder die elementaren Grundsätze einer Güterzusammenlegung grob missachtet würden. Mit der Zusammenfassung der acht Parzellen bzw. vier Grundstücksflächen zu neu blass zwei Parzellen sei dem Arrondierungsgebot weitgehend entsprochen. Aus Artikel 4 der Bundesverfassung lasse sich kein Anspruch auf Zuteilung des gesamten Besitzes in Hofnähe ableiten. Die Bewertung der Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung infolge der Quellschutzzone hätte im Rahmen der Bonitierung geltend gemacht werden sollen. Ein staatsrechtliches Verfahren könne die angefochtene Neuzuteilung nicht in jeder Hinsicht frei überprüfen und auf nachträgliche Wünsche eingehen, die erst vor Bundesgericht vorgebracht würden. Die Beteiligten einer Felderregulierung sollten an den durch das Verfahren geschaffenen

Mehrwerten in möglichst gleichem Masse teilhaben. Ebenso seien die Belastungen und Nachteile auf sämtliche Eigentümer zu verteilen (BGE 105 Ia 324 E. 2c). Ge-wisse Unterschiede seien jedoch kaum vermeidbar und müssten in Kauf genommen werden, sofern sie nicht auf Versehen oder Versäumnissen der Durchführungsorgane zurückzuführen seien. Neben dem Grad der Arrondierung sei der Realersatzanspruch der Beteiligten in wert-, qualitäts- und flächenmässiger Hinsicht zu wahren, was bei der Neuzuteilung des Beschwerdeführers der Fall sei. Die bisherige Bewirtschaftungsweise des Beschwerdeführers sei im wesentlichen weiterhin möglich.

Aufgrund der Erwägungen wird die staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist.

Bundesamt für Landwirtschaft
Abteilung Strukturverbesserungen
Mattenhofstrasse 5
CH-3003 Bern
Telefon 031 / 322 26 55
Telefax 031 / 322 26 34

Der vollständige Jahresbericht kann bei obenstehender Adresse bezogen werden. Er enthält folgende Abschnitte: Einführung, Geänderte Rechtsgrundlagen, Beiträge an Meliorationsprojekte, Investitionskredite, Betriebshilfe, Interessante Projekte, Beschwerdefälle – Gerichtsentscheide, Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen, Stand der Agrarpolitik 2002.

Le rapport annuel complet peut être commandé auprès de l'office sus-mentionné. Il est structuré comme il suit: Introduction, Modification des dispositions légales, Contributions allouées pour des projets d'améliorations foncières, Crédits d'investissements, Aide aux exploitations paysannes, Projets intéressants, Recours au plan fédéral, Commissions et groupes de travail, Politique agricole 2002: état des travaux.

Olivier Reis
Ingénieur géomètre-topographe ENSAI Strasbourg / Vermessungsingenieur
Traducteur diplômé (ITIRI Strasbourg) / Diplomierter Übersetzer
9, rue des Champs F-57200 SARREGUENNES
Téléphone: 00 33 3 87 98 57 04 Télécopie: 00 33 3 87 98 57 04 E-mail: o.reis@infonie.fr
Traductions d'allemand en français / Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische

L'expérience professionnelle d'ingénieurs géomètres-topographes confirmés au service de la compétence linguistique de traducteurs diplômés
Die Verbindung der fachlichen Kompetenz berufserfahrene Vermessungsingenieure mit den Sprachkenntnissen diplomierter Übersetzer

Reinhart Stözel
Ingénieur géomètre-topographe / Vermessungsingenieur
Interprète diplômé (CCI Berlin) / Diplomierter Dolmetscher (IHK Berlin)
Blankenburger Strasse 151C, D-13127 BERLIN
Tél. (privé): 00 49 30 47 48 11 15 Tél. (prof.) et fax: 00 49 30 44 36 90 34 E-mail: Stoezel@t-online.de
Traductions de français en allemand / Übersetzungen aus dem Französischen ins Deutsche